

---

**Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 16. September 2020 i.S. F.  
(VGE II 2019 44)**

---

*Steuerhinterziehung (Art. 175 Abs. 1 al. 1 DBG; § 202 Abs. 1 al. 1 StG):  
Vorwurf der zu Unrecht unterbliebenen Veranlagung*

Nachsteuerverfahren (Art. 151 ff. DBG; §§ 175 ff. StG) und Steuerhinterziehungsverfahren (Art. 182 f. DBG; §§ 210 ff. StG) sind zwei getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Grundsätzen (vgl. dazu auch StPS 2017 S. 4 ff.). Sie können zeitlich parallel, aber auch gestaffelt durchgeführt werden. Das Hinterziehungsverfahren darf gegenüber dem Nachsteuerverfahren auch dann vorgezogen werden, wenn die beschuldigte Person vorab schon jegliche Steuerpflicht (und nicht bloss eine Steuerverkürzung) bestreitet. Anders als im Veranlagungsverfahren besteht im Hinterziehungsverfahren kein Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung über das (Nicht-)Bestehen der subjektiven Steuerpflicht.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) gibt der beschuldigten Person im Hinterziehungsverfahren das Recht, sich *vor* Erlass des belastenden Entscheides zur Sache zu äussern, schliesst aber keinen Anspruch auf *mündliche* Anhörung ein. Nach erhobener Einsprache besteht im Vorverfahren ein gesetzlicher Anspruch auf mündliche Anhörung durch die verfügende Behörde, nicht aber auf mündliche Anhörung durch die kantonale Steuerkommission. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus strafprozessualen bzw. verfassungs- oder konventionsrechtlichen Verfahrensgarantien.

Im Hinterziehungsverfahren gelten die im steuerlichen Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren anwendbaren Bestimmungen sinngemäss (Art. 182 Abs. 3 DBG; § 212 Abs. 2 Satz 2 StG). Soweit diese keine Regelung enthalten, findet ergänzend das kantonale Verwaltungsverfahrenrecht Anwendung. Zu beachten sind im Hinterziehungsverfahren ferner die strafprozessualen Grundsätze des höherrangigen Rechts, insbesondere die Verfahrensgarantien der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Vor diesem Hintergrund ist verfahrensrechtlich nicht vom Vorliegen einer (echten) Gesetzeslücke auszugehen, die von den rechtsanwendenden Behörden durch Heranziehung von Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) zu füllen wäre. Die StPO ist im Hinterziehungsverfahren nur insoweit anwendbar, als in den Steuergesetzen ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

Rechtswidrig durch Privatpersonen beschaffte und auf dem Denunziationsweg den Steuerbehörden zugespielte Beweise dürfen von diesen zumindest zum Ausgangspunkt eigener Ermittlungen gemacht werden. Dazu gehört die Befragung von Auskunftspersonen oder die Einforderung von Bescheinigungen bei Drittpersonen. Eine formlos eingeholte und lediglich in einer Aktennotiz festgehaltene telefonische Auskunft einer Drittperson ist als Indiz oder Hilfstatsache in Nebenpunkten nicht von vornherein unverwertbar. Werden Auskunftspersonen dagegen zu wichtigen tatbeständlichen Fragen mündlich befragt, ist eine Einvernahme durchzuführen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Der steuerrechtliche Wohnsitz einer natürlichen Person befindet sich dort, wo faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen liegt. Darüber kann kein klarer Beweis geführt werden, sondern es ist aufgrund von Indizien eine Gewichtung vorzunehmen. Pflegt eine Person Kontakte zu mehreren

Orten, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. In casu reichen die vorhandenen Indizien nicht, um F. im fraglichen Zeitraum die Steuerpflicht im Kanton Schwyz nachzuweisen. Bei Würdigung der gesamten Beweislage bleiben dem Gericht Zweifel, was nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» zum Freispruch vom Vorwurf der Steuerhinterziehung führt.

Für das ergehende Gerichtsurteil gilt das Verkündungsgebot (Art. 30 Abs. 3 BV). Das Verwaltungsgericht kommt diesem jeweils durch anonymisierte Bekanntgabe des Urteils über das Internet nach. Für das Gericht besteht kein Grund, im vorliegenden Fall von dieser Praxis abzuweichen und lediglich das Urteilsdispositiv auf der Gerichtskanzlei zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

### ***Sachverhalt (zusammengefasst)***

Im Juli 2015 wurden der kantonalen Steuerverwaltung von Dritten umfangreiche Unterlagen über die Privatperson F. überbracht. Daraus ergab sich der Verdacht, dass F. schon seit Jahren im Kanton Schwyz steuerpflichtig gewesen sein könnte, sich hier aber nie im Steuer- bzw. Einwohnerregister hat eintragen lassen. Im September 2015 eröffnete die kantonale Steuerverwaltung/Verwaltung für die direkte Bundessteuer deshalb gegen F. ein Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren wegen vollendeter Steuerhinterziehung betreffend die Steuerjahre 2005 bis 2009.

Im Rahmen der Untersuchungen erstattete die Steuerverwaltung ferner bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz Strafanzeige gegen F. wegen des Verdachts des vollendeten Steuerbetrugs (Art. 186 DBG; § 226 StG) und der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) betreffend die Steuerjahre 2010 bis 2014. Mit Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 18. Oktober 2018 wurde F. des mehrfachen Steuerbetrugs schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten sowie einer Zusatzstrafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe mit Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafen bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt.

Nachdem die kantonale Steuerverwaltung/Verwaltung für die direkte Bundessteuer das Nachsteuerverfahren sistiert hatte, bestrafte sie F. mit Steuerstrafverfügung vom 22. Dezember 2016 mit Bussen von kantonal CHF 319 850.-- und bundesteuerlich von CHF 389 650.--. Die dagegen erhobene Einsprache hiess die kantonale Steuerkommission/Verwaltung für die direkte Bundessteuer teilweise gut und reduzierte die Bussen auf kantonal CHF 282 850.-- und bundesteuerlich CHF 362 900.--.

Vor Verwaltungsgericht ersuchte F. um gerichtliche Beurteilung der kantonalen Busse bzw. erhob Beschwerde gegen den bundesteuerlichen Einspracheentscheid. Das Verwaltungsgericht stellt das Verfahren betreffend die Steuerperiode 2005 infolge Verjährung ein. Für die übrigen Steuerjahre spricht es F. kantonal vom Vorwurf der vollendeten Steuerhinterziehung frei und heisst die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer gut.

## ***Erwägungen***

1.1.1 Der Angeklagte/Beschwerdeführer beantragt die Vereinigung des gerichtlichen Beurteilungsverfahrens betreffend die Bussen wegen Hinterziehung von Kantons- und Gemeindesteuern mit dem Beschwerdeverfahren betreffend die bundesrechtlichen Hinterziehungsbussen (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...).

1.1.2 Da beide Steuerarten auf demselben Sachverhalt beruhen und sich dieselben Rechtsfragen stellen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu behandeln.

1.1.3 Dass bezüglich der bundesrechtlichen Hinterziehungsbussen das gewöhnliche Einsprache- und Beschwerdeverfahren zu durchlaufen ist (vgl. Art. 182 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] vom 14.12.1990), während betreffend die Hinterziehung der kantonalen Steuern beim Verwaltungsgericht gerichtliche Beurteilung der Steuerstrafverfügung oder des Einspracheentscheids verlangt werden kann (vgl. §§ 216 ff. des Steuergesetzes des Kantons Schwyz [StG/SZ; SRSZ 172.200] vom 9.2.2000), wobei eine mündliche und öffentliche Verhandlung mit Anhörung der Parteien mit persönlicher Erscheinungspflicht der angeklagten Person durchzuführen ist, macht diesbezüglich keinen Unterschied.

1.2.1 Der Kanton Schwyz kennt in Bezug auf das Nachsteuerverfahren (vgl. § 175 ff. StG/SZ) und das Steuerstrafverfahren (vgl. §§ 210 ff. StG/SZ) ein dualistisches Verfahrenskonzept (vgl. VGer SZ VGE II 2015 72 vom 17.6.2016 Erw. 1.2, publiziert in: Steuerpraxis des

Kantons Schwyz [StPS] 2017, S. 4 ff.). Das Bundesgericht erachtet eine Aufteilung des Nachsteuer- und Steuerstrafverfahrens als gesetzlich zulässig und durch die Unterschiede der beiden Verfahren gerechtfertigt (vgl. Urteil 2C\_51/2010 vom 23.8.2010 Erw. 2.2 mit Hinweisen; vgl. ferner Urteil 2C\_304/2013, 2C\_305/2013 vom 22.10.2013 Erw. 3.1).

1.2.2 Wenn sich die kantonale Steuerverwaltung im vorliegenden Fall dafür entschieden hat, die beiden Verfahren zu trennen und das Steuerstrafverfahren vor dem Nachsteuerverfahren durchzuführen, ist dies nicht zu beanstanden (Einspracheentscheid, Erw. 5.1 u. 5.2; Beschwerde/ Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, wenn das Steuerhinterziehungsverfahren zeitlich vorgezogen und das Nachsteuerverfahren bis zum Abschluss des Steuerhinterziehungsverfahrens sistiert wird (vgl. Urteil BGer 2C\_449/2017 vom 26.2.2019 Erw. 1.4.).

1.2.3 Die Auffassung des Angeklagten/Beschwerdeführers, wonach in Fällen, wo die beschuldigte Person vorab schon ihre Steuerpflicht (und nicht bloss eine Steuerverkürzung) bestreitet, ein die Einleitung eines Steuerhinterziehungsverfahrens erst rechtfertigender konkreter Anfangsverdacht gar nie gegeben sein könne (Einsprache, ...), kann ebenfalls nicht geteilt werden. Entscheidend kann nur sein, ob genügend Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine mögliche Straftat hinweisen.

1.2.4 Dem steht auch der verfahrensrechtliche Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung über das (Nicht-)Bestehen der subjektiven Steuerpflicht nicht entgegen. Dieser Anspruch rechtfertigt sich dadurch, dass es einer als steuerpflichtig betrachteten Person nicht zuzumuten ist, sich auf das Veranlagungsverfahren einzulassen und ihre Verfahrens-

pflichten zu erfüllen, bevor ihre Steuerpflicht rechtskräftig feststeht (s. Zweifel/Hunziker, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum DBG, 3. Aufl. 2017, Art. 132 DBG N 15). Im Hinterziehungsverfahren hat die angeschuldigte Person dagegen ohnehin das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern (vgl. Art. 183 Abs. 1 DBG; § 211 Abs. 1\_Satz 3 StG/SZ).

1.2.5 Eine andere Frage ist, ob sich in jenen Fällen die zeitlich vorgezogene Durchführung des Steuerhinterziehungsverfahrens als sachgerechte Lösung erweist (Einspracheentscheid, Erw. 5.1). Fraglich ist auch, ob die Auffassung zutreffend ist, dass vorliegend selbst im Nachsteuerverfahren kein Anspruch auf einen separaten Steuerhoheitsentscheid bestehen werde (Einspracheentscheid, Erw. 5.2 a.E.). Bei ungewissem oder streitigem Veranlagungsort haben jedenfalls neben den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen auch Rechtsmittelinstanzen das Recht und die Pflicht, diesen zunächst feststellen zu lassen (vgl. Locher, Kommentar DBG, 2015, III. Teil, Art. 108 DBG N 4 u. 14; Jud, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum DBG, Art. 108 DBG N 10 f.; s.a. Sieber/Malla, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum DBG, Art. 182 DBG N 9).

1.3.1 Vom Angeklagten/Beschwerdeführer ist sodann auch die Rückweisung der vereinigten Verfahren zur Durchführung einer „gesetzeskonformen“ mündlichen Anhörung durch die persönlich und vollständig anwesenden Mitglieder der kantonalen Steuerkommission (KStK) sowie Neuentscheidung auf der Basis des Ergebnisses dieser Befragung beantragt worden (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Die Strafzumessung im Hinterziehungsverfahren mache eine persönliche Befragung schon im Administrativverfahren unabdingbar, und nicht erst

im Verfahren der gerichtlichen Überprüfung (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...).

1.3.2 Gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung besteht kein gesetzlicher Anspruch auf mündliche Anhörung vor der kantonalen Steuerkommission (vgl. VGer SZ VGE II 2011 129 vom 16.4.2012 Erw. 2.1.2). Das Schwyzer Steuergesetz (§ 153 StG/SZ) sieht vielmehr ein zweistufiges Einspracheverfahren vor (zunächst Überprüfung durch die verfügende Abteilung; Überweisung an die Steuerkommission nur, wenn sich die Einsprache als unbegründet erweist oder keine Einigung erzielt werden kann). Ein gesetzlicher Anspruch auf mündliche Anhörung besteht lediglich im *Vorverfahren* (bei der Überprüfung der angefochtenen Verfügung durch die verfügende Abteilung). Für das Steuerstrafverfahren gelten im Einspracheverfahren die §§ 151 ff. StG/SZ sinngemäss (§ 215 Abs. 2 StG/SZ). Entsprechend steht dem Angeklagten/Beschwerdeführer auch im Steuerstrafverfahren gestützt auf das Schwyzer Steuergesetz ein selbständiges und unbedingtes Recht auf mündliche Anhörung im Einspracheverfahren vor der kantonalen Steuerkommission (KStK) nicht zu.

1.3.3 Der verfassungsmässige (Mindest-) Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) gibt einer betroffenen Person zwar das Recht, sich **vor** Erlass des belastenden Entscheides zu äussern, schliesst aber keinen Anspruch auf *mündliche* Anhörung ein. Ebenso wenig ergibt sich aus dem Recht auf Beweisabnahme (Art. 115 DBG bzw. Art. 41 Abs. 2 StHG) ein Anspruch auf *mündliche* Anhörung im Veranlagungs- oder im Rechtsmittelverfahren (vgl. Urteil BGer 2C\_104/2013 vom 27.9.2013 Erw. 2.2 u. 2.3). Ein Anspruch auf mündliche Anhörung durch die kantonale Steuerkommission (KStK) im Einspracheverfahren lässt sich so dann auch nicht aus dem (ausschliesslich für das gerichtliche Verfahren



geltenden) Anspruch auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK ableiten. Da die Steuerstrafverfügung oder der Einspracheentscheid nicht justizieller Natur sind, müssen sie auch nicht den an ein Strafurteil gestellten Erfordernissen genügen. Will die angeschuldigte Person nicht auf die in Gesetz, Verfassung und EMRK festgeschriebenen prozessualen Mindestrechte und -garantien verzichten, muss sie beim Verwaltungsgericht gerichtliche Beurteilung (§§ 216 ff. StG/SZ) verlangen. Damit hat die angeschuldigte Person auch **mindestens einmal** die Gelegenheit, persönlich angehört zu werden (vgl. BGE 119 Ib 311 Erw. 7b S. 332). Mit der bei gerichtlicher Beurteilung durch das Verwaltungsgericht vorgesehenen und dem üblichen Verfahrensablauf entsprechenden mündlichen und öffentlichen Verhandlung werden die in Gesetz, Verfassung und EMRK festgeschriebenen prozessualen Mindestrechte und -garantien erfüllt. Damit wird auch dem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK entsprochen.

1.3.4 Entgegen der Auffassung des Angeklagten/Beschwerdeführers hat dies für den Angeklagten/Beschwerdeführer auch keinen Instanzenverlust zur Folge (Plädoyer, ...). Er kann den gesamten vom Gesetz, Verfassung und EMRK garantierten Instanzenzug ausschöpfen. Art. 6 EMRK gewährt kein Recht auf einen Instanzenzug oder – wo ein solcher besteht – auf Gerichtsbarkeit in allen Instanzen (vgl. BGE 119 Ib\_311 Erw. 7c S. 333). Dass der Kanton Schwyz für Steuerentscheide nur ein einstufiges Rechtsmittelverfahren vor einer unabhängigen gerichtlichen Instanz kennt, ist sodann ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. Urteil BGer 2C\_1075/2017 vom 30.7.2018 Erw. 2.1.2. publiziert in: StPS 2018, S. 24 ff.).

1.3.5 Im Übrigen hat es sich der Angeklagte/Beschwerdeführer weitgehend selbst zuzuschreiben, dass er im Verlauf des Administrativverfahrens gleich mehrfach unter Berufung auf die fehlende Mitwirkungspflicht im Veranlagungs- und Nachsteuerverfahren (bis zum Vorliegen eines separaten vorgängigen Steuerhoheitsentscheids) eine persönliche Befragung ablehnte (...), und im Steuerstrafverfahren unter Berufung auf sein Recht auf Aussageverweigerung sich für eine mündliche Befragung ebenfalls nicht zur Verfügung stellen wollte (...).

1.3.6 Ein Anspruch auf mündliche Anhörung durch die kantonale Steuerkommission im Einspracheverfahren ergibt sich weder aus den Verfahrensvorschriften des Schwyzer Steuergesetzes (§ 153 StG/SZ) und/oder den bundesrechtlichen Bestimmungen des StHG/DBG, noch sonst (insbesondere in dem als Strafbefehlsverfahren konzipierten Steuerstrafverfahren) aus strafprozessualen bzw. verfassungs- und konventionsrechtlichen Verfahrensgarantien. Dem Antrag des Angeklagten/Beschwerdeführers auf Rückweisung zur mündlichen Anhörung durch die persönlich und vollständig anwesenden Mitglieder der kantonalen Steuerkommission ist daher nicht stattzugeben.

1.4.1 Soweit der Angeklagte/Beschwerdeführer meint, dass sich das Steuerstrafverfahren (vgl. §§ 210 ff. StG/SZ) nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vom 5. Oktober 2007 zu richten (gehabt) hätte, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden (Plädoyer, ...; Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Damit wird verkannt, dass die Untersuchung im Strafverfahren durch die kantonale Steuerverwaltung im Schwyzer Steuergesetz eigenständig geregelt ist (insb. § 212 StG/SZ) und „im Übrigen“ (d.h. soweit dies nicht der Fall ist) die „im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen

über die Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss“ gelten (vgl. § 212 Abs. 2 Satz 2 StG/SZ), genauso wie für das entsprechende Einspracheverfahren „die §§ 151 ff. [...] sinngemäss gelten, mithin „die gleichen Grundsätze wie für das Veranlagungsverfahren“ (vgl. § 152 Abs. 1 StG/SZ). Schweizerischer Rechtstradition entsprechend ist das Steuerübertretungsverfahren im Schwyzer Steuergesetz somit grundsätzlich als *Administrativverfahren* ausgestaltet. Lediglich bei der gerichtlichen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht (vgl. §§ 216 ff. StG/SZ) „hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung“ gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung „sinngemäss“, wie aus § 222 StG/SZ unmissverständlich hervorgeht (s.a. VGer SZ VGE II 2015 72 vom 17.6.2016 Erw. 1.3, publiziert in: StPS 2017, S. 4 ff.).

1.4.2 Diese Rechtslage entspricht derjenigen im Recht der direkten Bundessteuer, wo die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) bei direktsteuerlichen Übertretungen ebenfalls nicht anwendbar ist (entgegen Plädoyer, ...; Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Auch hier ist der Wortlaut von Art. 182 Abs. 3 DBG eindeutig und unmissverständlich: „Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss“. Wie das Bundesgericht dazu bereits mehrfach bestätigt hat, bedeutet der Umstand, dass es sich beim direktsteuerlichen Hinterziehungsverfahren um eine strafrechtliche Anklage handelt, nicht, dass das Verfahren sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung zu richten hätte (BGE 140 II 384 Erw. 3.3.1 S. 389 f.). Vielmehr sieht Art. 182 Abs. 3 DBG folgende Triage vor: Während direktsteuerliche Übertretungen nach den Regeln über die Veranlagung verfolgt werden, sind Steuervergehen, für

die ohnehin die Strafbehörden zuständig sind, nach Massgabe der StPO zu behandeln (vgl. Urteil BGer 2C\_257/2018, 2C\_308/2018 vom 11.11.2019 Erw. 2.2.1). Dies ist für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden im Sinne eines Anwendungsgebots verbindlich (Massgeblichkeit des Bundesgesetzes; Art. 190 BV; vgl. Urteil BGer 2C\_181/2019, 2C\_182/2019 und 2C\_183/2019 vom 11.3.2019 Erw. 2.3.2). Das schliesst gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht aus, dass strafprozessuale Grundsätze im Verfahren Anwendung finden, besonders wenn diese Grundsätze bereits kraft höher-rangigem Recht gelten (vgl. Urteil BGer 2C\_581/2019 vom 12.7.2019 Erw. 3.2.1.). Davon abgesehen finden aber ausschliesslich die direkt-steuerlichen Verfahrensvorschriften Anwendung und, ergänzend, soweit diese keine Regelung enthalten, das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. Urteile BGer 2C\_257/2018, 2C\_308/2018 vom 11.11.2019 Erw. 2.2.1; 2C\_581/2019 vom 12.7.2019 Erw. 3.2.1).

1.4.3 Eine „Komplementarität“ der Normen des steuergesetzlichen Steuerverfahrensrechts von Bund und Kantonen einerseits und derjenigen der Strafprozessordnung, wie sie vom Angeklagten/Beschwerdeführer postuliert wird (Plädoyer, ...; Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...), besteht in diesem Sinne nicht. Auch eine Einheit des Strafprozessrechts gibt es entgegen der Meinung des Angeklagten/Beschwerdeführers nicht (Plädoyer, ...), schliesslich hat der Gesetzgeber auf eine Vereinheitlichung aller Prozessordnungen gerade verzichtet. Gemäss Art. 1 Abs. 2 StPO bleiben die Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze vorbehalten. Dass im Steuerstrafverfahren (auch) die strafprozessualen Garantien der EMRK sowie der BV zu beachten sind (vgl. Locher, Kommentar DBG, III. Teil, Art. 182 DBG N 2), und dass das einzelne Steuerstrafverfahren als Ganzes den Anforderungen des Fairness-

prinzips genügen muss (s. Sieber/Malla, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Art. 182 DBG N 6 f.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 182 DBG N 4), ist unstrittig (Plädoyer, ...). Entgegen der Meinung des Angeklagten/Beschwerdeführers bedeutet dies aber nicht, dass die Vorschriften der StPO im Steuerstrafverfahren sozusagen allgemein unabhängig davon Geltung hätten, ob das Bundessteuerrecht (oder das kantonale Steuerrecht) sie ausdrücklich vorbehält oder nicht (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Sodann ist auch nicht einfach vom Vorliegen einer (echten) Lücke auszugehen, die durch die rechtsanwendenden Behörden durch Heranziehung von Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) zu füllen wäre (Plädoyer, ...; Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Dass die unmittelbar anwendbaren strafprozessualen Grundsätze aus EMRK sowie Verfassung nur punktuell in das DBG übertragen wurden, ist vom Gesetzgeber bewusst so entschieden worden. *Steuerstrafprozessualen Besonderheiten* kann deshalb in Rechtsanwendung und -fortbildung nur in sehr beschränktem Masse Rechnung getragen werden, weil die aus Sicht der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit dazu erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt (vgl. Sieber/Malla, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Vor Art. 182-183 DBG N 4; s.a. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 182 DBG N 3).

1.5.1 Der Angeklagte/Beschwerdeführer beantragt, es seien „sämtliche dem Kantonalen Steueramt von Dritten auf dem Denunziationsweg zugespielten und rechtswidrig beschafften Unterlagen in Anwendung von Art. 141 Abs. 5 der Strafprozessordnung (StPO) aus den vorinstanzlichen Akten des Untersuchungsverfahrens U-2015/321 bzw. den Akten des Verwaltungsgerichts zu entfernen, bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss unter separatem Verschluss zu halten und anschliessend zu

vernichten. Gleichermassen sei mit den steuerbehördlich erlangten Folgebeweisen zu verfahren“ (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Zur Begründung wird vom Angeklagten/Beschwerdeführer unter Verweis auf die („weitgespannten“) Ausführungen in der Einspracheschrift (Ziff. I./4.1.-4.10. S. 7-13) geltend gemacht, dass die von Dritten durch Denunziation der Steuerverwaltung zugeleiteten Unterlagen von diesen Personen unrechtmässig beschafft worden seien und deshalb von der Steuerverwaltung nicht hätten verwendet werden dürfen, und dass die von der Steuerverwaltung auf Basis dieser Unterlagen sowie der telefonischen Auskünfte erhobenen mannigfachen Folgebeweise ebenfalls dem Beweisverbot unterliegen würden (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...; Plädoyer, ...).

1.5.2 Dass die Strafprozessordnung (StPO) nicht anwendbar ist, wurde bereits ausgeführt. Davon abgesehen regelt Art. 141 StPO die Verwertbarkeit von Beweisen, die durch die Strafbehörden erhoben wurden. Zur Verwertbarkeit von privat gesammelten Beweisen enthält die StPO keine Bestimmung. Greifen die Vorschriften der StPO nicht für diese Beweisbeschaffung, so bestehen auch daraus resultierende Beweisverwertungsverbote regelmässig nicht (s.a. Einsprache, ...). Dennoch stellt sich die Frage, ob von Privatpersonen rechtswidrig beschaffte Beweise genutzt werden dürfen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (der strafrechtlichen Abteilung) sind von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und überdies eine Interessenabwägung für ihre Verwertung spricht (vgl. Urteil BGer 1B\_22/2012 vom 11.5.2012 Erw. 2.4.4 mit Hinweisen; vgl. auch BGer Urteil 6B\_983/2013, 6B\_995/2013 vom 24.2.2014 Erw. 3.2).

Über die Frage der Verwertbarkeit der Beweismittel hatte bereits die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz im abgeschlossenen Steuerbetrugsverfahren zu entscheiden (vgl. Verfügung der Staatsanwaltschaft betreffend Beweismittelverwertbarkeit vom 12.10.2017 ...). Dabei hat sich ergeben, dass für die Unterlagen neueren Datums schon aus zeitlichen/chronologischen Gründen ausgeschlossen werden kann, dass diese aufgrund der vom Angeklagten/Beschwerdeführer behaupteten (zeitlich früheren) Sachverhaltskomplexe illegal beschafft worden waren (Rz. 10). Im Übrigen fehlten (hinreichende) Anhaltspunkte für eine tatsächliche illegale Beschaffung (Rz. 11), oder wäre eine rechtmässige Beschaffung durch die Strafverfolgungsbehörden selbst möglich gewesen und die (behauptete) Verletzung der privaten Interessen des Angeklagten/Beschwerdeführers so oder so nicht als derart gravierend anzusehen, dass diese gegenüber den Interessen an der Wahrheitsfindung Vorrang genießt (Rz. 12). Entsprechend sind auch sämtliche Folgebeweise, welche durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz erhoben worden sind, von der Staatsanwaltschaft als verwertbar erachtet worden (Rz. 14). Weshalb im Steuerübertretungsverfahren nunmehr etwas anderes gelten sollte und die von Dritten durch Denunziation der kantonalen Steuerverwaltung zugeleiteten Unterlagen (Primärbeweise) sowie sämtliche durch die kantonale Steuerverwaltung erhobenen Folgebeweise (bzw. Sekundärbeweise) als unverwertbar zu betrachten sein sollen, ist nicht ersichtlich (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Die Beweismittel sind selbst im Falle einer rechtswidrigen Beschaffung verwertbar, da die entsprechenden Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Darüber hinaus wird selbst vom Angeklagten/Beschwerdeführer nicht bestritten, dass die infolge der Strafanzeige der kantonalen Steuerverwaltung von der Staatsanwaltschaft im abgeschlossenen Steuerbetrugsverfahren erhobenen und der Steuerverwaltung mittels

Amtshilfe übermittelten Beweise (§ 132 StG/SZ bzw. Art. 112 DBG [Amtshilfe anderer Behörden]) verwertet werden dürfen (Beschwerde/ Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...).

Im Weiteren entspricht es wohl herrschender Auffassung, dass die rechtswidrig durch Privatpersonen beschafften Beweise zumindest von den Steuerbehörden zum Ausgangspunkt eigener Ermittlungen gemacht werden dürfen, solange jedenfalls die Steuerbehörden nicht durch Anstiftung etc. an deren ursprünglichen Beschaffung beteiligt waren (vgl. Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, § 58 N 802 Fn 71). Dementsprechend war die kantonale Steuerverwaltung aufgrund der von Dritten durch Denunziation der Steuerverwaltung zugeleiteten Unterlagen jedenfalls befugt bzw. aufgrund eines konkreten Anfangsverdachts für eine verfolgbare Straftat gesetzlich verpflichtet, ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten und den Sachverhalt genauer zu untersuchen. Unbegründet ist dabei schliesslich auch der Vorwurf des Angeklagten/Beschwerdeführers, die Art und Weise der Erhebung von Folgebeweisen verstosse mehrfach gegen Vorschriften u.a. des Steuerrechts. Die kantonale Steuerverwaltung war befugt, die nötigen Untersuchungen vorzunehmen, wie z.B. Auskunftspersonen zu befragen (§ 212 StG/SZ) oder Bescheinigungen von Drittpersonen einzufordern (§ 145 StG/SZ), zumal wenn der Angeklagte/ Beschwerdeführer trotz Aufforderung keine entsprechenden schriftlichen Unterlagen einreichte, bzw. sich darauf berief, dass ihn keine Mitwirkungspflichten träfen, bzw. er von seinem Recht Gebrauch machte, sich nicht selbst belasten zu müssen.

1.5.3 Nach dem Gesagten geht auch die Rüge des Angeklagten/ Beschwerdeführers fehl, dass die formlose telefonische Einvernahme von



Auskunftspersonen gegen Art. 76 StPO der auch im Hinterziehungsverfahren anwendbaren Strafprozessordnung verstosse, wonach sämtliche Verfahrenshandlungen vollständig und richtig zu protokollieren seien, weshalb die fragliche Aktennotiz unverwertbar sei und auch nicht hätte für die Erhebung von Folgebeweisen herangezogen werden dürfen (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...; Plädoyer, ...). Nachdem sich das Verfahren wie bereits erwähnt nicht nach der Strafprozessordnung (StPO) richtet, kann dementsprechend auch keine Verletzung der entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 76, 78 Abs. 1 u. 3 [Einvernahmeprotokolle] und 181 StPO [Auskunftsperson/Einvernahme]) vorliegen. In Frage kommt allenfalls die Anwendung strafprozessualer Grundsätze kraft höherrangigem Rechts (EMRK, BV).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt die Akteneinsicht durch den Betroffenen eine Aktenführungspflicht der Behörden voraus, und haben die Behörden alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (BGE 124 V 372 Erw. 3b). Dieser ursprünglich für das Strafverfahren entwickelte Grundsatz muss als Gehalt von Art. 29 Abs. 2 BV für alle Verfahrensarten gelten (BGE 130 II 473 Erw. 4.1 S. 477). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Auskünfte von Drittpersonen grundsätzlich schriftlich zu erfolgen haben. Eine formlos eingeholte und in einer Aktennotiz festgehaltene mündliche bzw. telefonische Auskunft stellt nur insoweit ein zulässiges und taugliches Beweismittel dar, als damit bloss Nebenpunkte, namentlich Indizien oder Hilfstatsachen festgestellt werden. Sind hingegen von Drittpersonen Auskünfte zu wesentlichen Punkten des rechtserheblichen Sachverhaltes einzuholen, fällt grundsätzlich nur die Form der schriftlichen Anfrage und Auskunft in Betracht. Werden Auskunftspersonen zu wichtigen tatbeständlichen Fragen dennoch mündlich befragt,

ist eine Einvernahme durchzuführen und darüber ein Protokoll aufzunehmen (BGE 117 V 282 Erw. 4c S. 285). Ob für das Verwaltungsverfahren eine Protokollierungspflicht besteht, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab (BGE 124 V 389 Erw. 3a S. 390).

Entgegen der Auffassung des Angeklagten/Beschwerdeführers verhält es sich deshalb nicht so, dass die von der kantonalen Steuerverwaltung formlos eingeholten und lediglich in einer Aktennotiz festgehaltenen bzw. telefonischen Auskünfte (Aktennotiz betreffend Telefonate vom 26.8.-28.8.2015; ...) von vorneherein als unverwertbar zu betrachten wären. Zumindest soweit damit von der kantonalen Steuerverwaltung blosse Nebenpunkte, namentlich Indizien oder Hilfstatsachen festgestellt wurden, stellen diese ein zulässiges und taugliches Beweismittel dar. Gegenstand der Befragung der Auskunftspersonen durch die kantonale Steuerverwaltung war denn mitunter auch die Herkunft der Unterlagen (vgl. Amtlicher Bericht gemäss Art. 195 Abs. 1 StPO der kantonalen Steuerverwaltung vom 30.5.2017 in der Strafsache betreffend Steuerbetrug/Urkundenfälschung, S. 2 f. ...). Im Weiteren ist die umstrittene Aktennotiz dem Angeklagten/Beschwerdeführer letztlich auch zur Einsicht offengelegt worden, so dass sich dieser dazu äussern konnte (Einspracheentscheid, Erw. 6.4.2.1 S. 16). Nachdem die Aktennotiz in den Akten ihren Niederschlag gefunden hat, ist sie auch verwertbar. Sie unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung. Dabei versteht sich, dass ihr nicht der gleiche Beweiswert beigemessen werden kann wie einer formellen Befragung als Auskunftsperson oder Einvernahme als Zeugen (§ 212 Abs. 1 StG/SZ). Unverwertbar ist die Aktennotiz deshalb aber nicht. Noch weniger kann gesagt werden, dass ohne die Aktennotiz es an jeglichem Spuransatz gefehlt hätte, weshalb nicht nur die Aktennotiz,

sondern zugleich sämtliche von der kantonalen Steuerverwaltung erhobenen Folgebeweise einem Beweisverwertungsverbot unterliegen würden (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...; Plädoyer, ...). Ausgangspunkt der Untersuchung im Steuerstrafverfahren waren die von Dritten auf dem Denunziationsweg der kantonalen Steuerverwaltung zugepielten Unterlagen.

1.6.1 Der Angeklagte/Beschwerdeführer macht zudem geltend, die angefochtene Verfügung sei hinsichtlich des Steuerjahrs 2005 wegen Verfolgungsverjährung aufzuheben, und es sei das Hinterziehungsverfahren dementsprechend insoweit einzustellen (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Das neuere Recht erweise sich als „lex mitior“, und das Verfahren betreffend die Steuerperiode 2005 sei somit antragsgemäss einzustellen (vgl. Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...; Plädoyer, ...).

1.6.2 Anklägerin/Vorinstanz haben bislang die Ansicht vertreten, die Steuerhinterziehung des Jahres 2005 sei mit dem Erlass der Steuerstrafverfügung am 22. Dezember 2016 aufgrund des erstinstanzlichen Urteils (i.S.v. Art. 333 Abs. 6 Bst. d StGB) definitiv unverjährbar geworden (vgl. Einspracheentscheid, Erw. 8 S. 23). Vernehmlassend wurde darauf hingewiesen, dass die Frage nach der Anwendbarkeit der nachträglich in Kraft getretenen kürzeren Verjährungsfristen (10 Jahre) vor dem Bundesgericht hängig sei (vgl. Vernehmlassung, ...). Nach den in der Zwischenzeit ergangenen höchstrichterlichen Entscheiden des Bundesgerichts (vgl. Urteil BGer 2C\_257/2018, 2C\_308/2018 vom 11.11.2019 Erw. 3; ebenfalls Urteil BGer 2C\_32/2018, 2C\_35/2018 vom 11.11.2019 Erw. 3.4) wurde die Anklage an der Hauptverhandlung bezüglich dem Jahr 2005 fallen gelassen.

1.6.3 Gemäss dem neuen, am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Recht verjährt die Strafverfolgung bei vollendeter Steuerhinterziehung (bereits) zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat. Nach früherem Recht verjährte die Strafverfolgung für eine vollendete Hinterziehung nach 15 Jahren, wobei die gesetzliche, ebenfalls zehnjährige Verjährungsfrist durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der pflichtigen Person unterbrochen wurde.

1.6.4 Aus dem in Art. 205f DBG festgehaltenen Grundsatz der „lex mitior“ ergibt sich, dass das neue Verjährungsrecht selbst auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Straftaten anwendbar ist, wenn es milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht (vgl. Urteil BGer 2C\_844/2017 Erw. 2.3.1 mit Hinweisen). Das Recht von 2014 gilt als mildestes Recht (Art. 205f DBG), weshalb es das Recht von 2002/2007 (insbesondere Art. 333 Abs. 6 Bst. d StGB 2007) zurückdrängt (vgl. Urteil BGer 2C\_257/2018, 2C\_308/2018 vom 11.11.2019 Erw. 3.4; ebenfalls Urteil BGer 2C\_32/2018, 2C\_35/2018 vom 11.11.2019 Erw. 3.4).

1.6.5 Hier erging die Steuerstrafverfügung für alle massgeblichen Jahre 2005 bis 2009 am 22. Dezember 2016. Gemäss der heute geltenden – und in concreto mildereren – Regelung sind somit die für 2005 erlassenen Bussen verjährt. Aufgrund dessen ist die Verfolgungsverjährung bezüglich des Jahres 2005 eingetreten. Mit der Verfügung vom

22. Dezember 2016 konnte der Fristenlauf hinsichtlich dieses Jahres nicht mehr unterbrochen werden.

2.1.1 Dem Angeklagten/Beschwerdeführer wird vorgeworfen, sich in den Steuerperioden 2005 bis 2009 der vollendeten Steuerhinterziehung im Sinne von § 202 Abs. 1 StG/SZ sowie Art. 175 Abs. 1 DBG schuldig gemacht zu haben, indem er als steuerpflichtige Person vorsätzlich bewirkte, dass die Veranlagungen 2005 bis 2009 zu Unrecht unterlieben seien (vgl. Steuerstrafverfügung, Disp.-Ziff. 1; Einspracheentscheid Disp.-Ziff. 1).

2.1.2 Anklägerin/Vorinstanz gehen davon aus, dass der Angeklagte/Beschwerdeführer in den Steuerperioden 2005 bis 2009 im Kanton Schwyz, Gemeinde .../SZ, steuerpflichtig gewesen sei und sich durch die Nichtanmeldung dauerhaft der Besteuerung entzogen und somit kausal bewirkt habe, dass die Steuerveranlagungen in den entsprechenden Steuerperioden unterblieben seien und dadurch ein erheblicher Steuer- ausfall resultierte (Einspracheentscheid, Erw. 6.2.3). Es würden sich keine vernünftigen Zweifel daran ergeben, dass der Angeklagte/Beschwerdeführer wissentlich und willentlich eine Täuschung der Steuer- behörden beabsichtigt habe, um keine Steuern zahlen zu müssen (Ein- spracheentscheid, Erw. 6.3).

2.1.3 Der Angeklagte/Beschwerdeführer bestreitet einen steuerrecht- lichen Wohnsitz oder steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz für den fraglichen Zeitraum, und kommt seinerseits zum Schluss, dass aus diesem materiellrechtlichen Grund (Fehlen einer Steuerverkürzung) die Steuer- hinterziehungsbusse jeglicher rechtlichen Grundlage entbehre und aufzu-

heben sei (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...; Einsprache, ...).

2.2.1 Natürliche Personen sind in der Schweiz bzw. im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hier haben (Art. 3 Abs. 1 DBG; Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14] vom 14.12.1990). Einen solchen Wohnsitz hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 3 Abs. 2 DBG). Einen steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz hat eine Person, wenn sie ungeachtet vorübergehender Unterbrechung während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt, oder ohne Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen hier verweilt (Art. 3 Abs. 3 DBG; Art. 3 Abs. 1 StHG). Gemäss Art. 8 Abs. 2 DBG endet die Steuerpflicht in der Schweiz unter anderem mit dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus der Schweiz. In gleicher Weise ist die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im kantonalen Recht geregelt (vgl. u.a. § 4 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 12 Abs. 1 und 2 StG/SZ). Die Anwendung dieser Vorschriften muss somit grundsätzlich zum gleichen Ergebnis führen.

2.2.2 Der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich dort, wo faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen liegt („le lieu où se situe le centre de ses intérêts“; BGE 132 I 29 Erw. 4.1 S. 36; 125 I 54 Erw. 2 S. 56; 123 I 289 Erw. 2a S. 293 f.). Dabei ist von objektiven, äusseren Umständen auf innere Tatsachen zu schliessen. Darüber kann gemeinhin kein klarer Beweis geführt werden, sondern es ist aufgrund von

Indizien eine Gewichtung vorzunehmen. Hierzu ist eine sorgfältige Berücksichtigung und Gewichtung sämtlicher Berufs-, Familien- und Lebensumstände notwendig (BGE 143 II 233 Erw. 2.5.2 S. 238). Auch ein von vornherein bloss vorübergehender Aufenthalt vermag einen steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, sofern er auf eine bestimmte Dauer angelegt ist und der Lebensmittelpunkt tatsächlich dorthin verlegt wird. Als Mindestdauer wird üblicherweise ein Jahr vorausgesetzt (BGE 143 II 233 Erw. 2.5.1 S. 237).

Auf die bloss geäusserten Wünsche der steuerpflichtigen Person oder die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes kommt es nicht an. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (BGE 138 II 300 Erw. 3.2 S. 305 f.). Gleichermassen spielt das polizeiliche Domizil, an welchem die Schriften hinterlegt werden, keine entscheidende Rolle. Als äussere Merkmale können sie ein Indiz für den steuerrechtlichen Wohnsitz bilden, falls auch das übrige Verhalten der Person dafür spricht (BGE 132 I 29 Erw. 4.1 S. 35 f.). Pflegt eine Person Kontakte zu mehreren Orten, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält. Dabei ist diese Frage jeweils aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen (BGE 132 I 29 Erw. 4.2 S. 36 f., mit Hinweisen).

2.2.3 Für eine Wohnsitzverlegung ins Ausland (vgl. Art. 8 Abs. 2 DBG) genügt es nicht, die Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz zu lösen. Massgeblich ist vielmehr, dass nach den gesamten Umständen ein neuer Wohnsitz begründet worden ist. Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt grundsätzlich bis zum Erwerb eines neuen bestehen (sog. „*rémanence du*

domicile“). Nicht entscheidend ist deshalb in der Regel, wann der Steuerpflichtige sich am bisherigen Wohnort abgemeldet oder diesen verlassen hat. Begibt er sich ins Ausland, bleibt er in der Schweiz steuerpflichtig, bis er nachweisbar im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet (vgl. BGer Urteil 2C\_114/2018 vom 18.7.2019 Erw. 3.1.2.). Eine andere Sichtweise würde eine zu grosse Missbrauchsgefahr nach sich ziehen (BGE 138 II 300 Erw. 3.3 S. 306).

2.3.1 Zunächst ist mit Blick auf die Vorgeschichte (Zeit vom 10.10.1999 bis ca. Ende September 2003) festzustellen (Steuerstrafverfügung, Ziff. 1.2. ff. S. 5 ff.), dass es in der Tat als fraglich erscheint, ob der Angeklagte/Beschwerdeführer tatsächlich seinen Wohnsitz in der Schweiz mit der Abmeldung im Oktober 1999 von .../ZH nach Hongkong aufgegeben bzw. ins Ausland (Wegzug nach Hongkong) verlegt hatte. Die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle am bisherigen Wohnort und der Wegzug ins Ausland sind jedenfalls kein Beweis für eine Wohnsitzbegründung im Ausland (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Dasselbe gilt für die förmliche Anmeldung seines Hongkonger Wohnsitzes beim Schweizerischen Generalkonsulat und/oder die blosser Tatsache, dass sich der Angeklagte/Beschwerdeführer bei dieser Auslandsvertretung eine neue Identitätskarte sowie einen neuen Reisepass (später auch einen maschinenlesbaren USA-tauglichen Schweizerpass) ausstellen liess (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...).

Die verschiedenen c/o-Adressen (Steuerstrafverfügung, Ziff. 1.2.1 S. 6 f.), die vom Angeklagten/Beschwerdeführer in Hongkong angeblich aufgrund seiner häufigen Abwesenheit als Postadressen verwendet wurden, damit Gewähr für die dauernde Entgegennahme und Weiterleitung von für diesen bestimmter Post bestanden habe (Beschwerde/Gesuch um



gerichtliche Beurteilung, ...; Einsprache, ...), sprechen ebenfalls nicht für eine (tatsächliche) Wohnsitzverlegung. Ein steuerrechtlicher Wohnsitz in Hongkong lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten. Daraus kann der Angeklagte/Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten.

2.3.2 Der Angeklagte/Beschwerdeführer muss sich ferner auch entgegenhalten lassen (Einspracheentscheid, Erw. 6.2.2. S. 10), dass ein Nachweis dafür nicht erbracht wurde, dass er im Ausland Steuern bezahlt hat oder von der Steuerpflicht befreit worden ist. Dagegen lässt sich nämlich genau genommen nicht einfach einwenden, dass er in Hongkong gar keine Steuern zu bezahlen hatte, wegen Nichterreichens des hierfür notwendigen Mindestaufenthaltsdauer 180 Tagen innerhalb eines Veranlagungsjahres oder von mehr als 300 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Mit dem Hinweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Besonderen Verwaltungsregion Honkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 4. Oktober 2011 (SR 0.672.941.61; AS 2012 5761; Bundesbeschluss Genehmigung: 15. Juni 2012 [AS 2012 5759]), welches gemäss dem Angeklagten/Beschwerdeführer „mit Bezug auf den Begriff der Ansässigkeit auf dem früheren Rechtszustand“ basiere, verkennt der Angeklagte/Beschwerdeführer offenbar, dass es sich bei den dort erwähnten persönlichen Zugehörigkeitsmerkmalen nur um Ersatztatbestände handelt, damit eine Person in Hongkong dennoch für die Zwecke des Abkommens in Hongkong ansässig gelten kann. Denn bedingt durch das territoriale Steuersystem von Hongkong begründen solche persönlichen Zugehörigkeitsmerkmale alleine keine Steuerpflicht in Hongkong (vgl. Botschaft zur Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der

Schweiz und Hongkong vom 23. November 2011; BBl 2012 1 ff., 9). Da Hongkong zu den Staaten gehört, die dem „Quellenprinzip“ (bzw. „Territorial[itäts]prinzip“ im Gegensatz zum „Wohnsitzprinzip“) folgen, ist vielmehr die Frage entscheidend, wann Einkünfte im Inland entstehen oder bezogen werden (*arise, are derived by*) (für Hongkong s. *Privy Council, Commissioner of Inland Revenue [CIR] v. Hang Seng Bank Ltd.*, 1990 STC 733, sowie *CIR v. HK-TVB International Ltd.*, 1992 STC 723; s. Vogel, in: Vogel/Lehner [Hrsg.], *Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen: Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen*, 5. Aufl., München 2008, Einl. N 11 f.). Insofern täuscht sich der Angeklagte/Beschwerdeführer, jedenfalls wenn er zu glauben scheint, dass er wegen Nichterreichens einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer in Hongkong für seine (behaupteten) "in Hongkong bzw. von dort aus betriebenen geschäftlichen Aktivitäten" (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...) ohne weiteres von der Steuerpflicht in Hongkong (z.B. *Salaries Tax, Profits Tax*) befreit (gewesen) sei.

2.3.3 Nun behaupten Anklägerin/Vorinstanz für die Begründung der Steuerpflicht des Angeklagten/Beschwerdeführers am 1.1.2005 im Kanton Schwyz, Gemeinde .../SZ, aber gar nicht, dass der bisherige Wohnsitz in der Schweiz als fiktiver fortbestanden habe (Steuerstrafverfügung, Ziff. 1.3. S. 11 ff.; unklar Einspracheentscheid, Erw. 6.2.2. S. 10 f.). Anklägerin/Vorinstanz erachten es vielmehr als naheliegend, dass sich der Mittel- oder Schwerpunkt der Lebensinteressen des Angeklagten/Beschwerdeführers bei der damaligen Lebenspartnerin und „grossen Liebe“ ... befunden habe, mit welcher er spätestens im Herbst 2003 zusammengekommen sei, und die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz immer in .../SZ gehabt habe. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen des

Angeklagten/Beschwerdeführers ergebe sich hernach aus der Berücksichtigung und Würdigung sämtlicher Berufs-, Familien- und Lebensumstände in den Steuerperioden 2005 bis 2009: Die regelmässigen Aufenthalte in der Schweiz, die gelebte Partnerschaft mit ..., gemeinsame Reisen mit ihr und das Betreiben seines Hobbys (selber Helikopter fliegen) in ... und ..., die Grund- und Zusatzversicherung bei der Krankenkasse SANITAS, die in der Schweiz belassenen und eingelösten Fahrzeuge, die Tochterbesuche, seine gemeinsamen Firmen mit der Lebenspartnerin, seine Funktion als Schweizer Vertreter für die Gruppe ..., die Fax-Mitteilungen dieser Firma an die Privatadresse seiner Lebenspartnerin, die verschiedenen Treffen mit Vertretern der Firmen ... und ..., die in seiner Heimat in Anspruch genommenen Dienstleistungen (Kreditkarte, Bank, Telefon) sowie die widersprüchlichen Angaben zu den Wohnadressen in Hongkong stellten gewichtige Indizien für einen Wohnsitz in der Schweiz dar. Insbesondere müsse sich der Angeklagte/Beschwerdeführer das von der kantonalen Steuerverwaltung erstellte „Bewegungsraster“ entgegenhalten lassen (Einspracheentscheid, Erw. 6.2.2 S. 11 f.).

2.3.4 Vom Angeklagten/Beschwerdeführer wird dagegen, was den fraglichen Zeitraum in den Jahren 2005 bis 2009 anbetrifft, gar nicht in Abrede gestellt, dass er regelmässig in der Schweiz weilte und in diesem Zusammenhang auch monatlich von der Schweiz aus telefonierte, sei es zum Zweck der Wahrnehmung seines Besuchsrechts der bei der Mutter in .../ZH lebenden Tochter, sei es zwecks Entspannung in .../GL oder in .../TI, wo die damalige Lebenspartnerin eine Wohnung besessen habe, oder sei es zwecks deren Begleitung zur Teilnahme an den zahlreichen Erbenversammlungen im Nachlass von ... und ..., womit aber kein Wohnsitz in der Gemeinde .../SZ dargetan sei, auch wenn anlässlich der Aufenthalte in der Schweiz bisweilen – aber keineswegs ständig – im Haus

der Lebenspartnerin in ... übernachtet worden sei (Einsprache, ...). Den Angaben des Angeklagten/Beschwerdeführers zufolge verbrachte dieser im fraglichen Zeitraum jeweils 150-170 Tage in Spanien, und 60-80 Tage p.a. in der Schweiz, wovon höchsten 8-10 Tage pro Jahr auf geschäftliche Aktivitäten entfallen seien (Einsprache, ...). Durch die unter Verwendung insbesondere von Auskünften der SWISSCOM (Rechnungen für Mobile-Telefonie), von Bescheinigungen der UBS AG betreffend Barbezüge und -einzahlungen und der Firma ... (betreffend Helikopter-Schulungsflüge) erstellten „Bewegungsraster“ seien nur „zahlreiche und regelmässige Aufenthalte zu vorwiegend privaten touristischen Zwecken in der Schweiz“ belegt, woraus sich jedoch nicht im Entferntesten ableiten lasse, er habe den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in ... gehabt (Einsprache, Ziff. II./1.15 S. 21).

2.3.5 Entgegen der Meinung von Anklägerin/Vorinstanz ist der vorliegende Fall nicht mit dem VGer SZ VGE II 2018 59 vom 21. März 2019 i.S. Ehegatten F. und G. zugrundeliegenden Sachverhalt (publiziert in: StPS 2019, S. 40 ff.) vergleichbar. In diesem Fall war vom Grundsatz auszugehen, dass die Ehegatten ein gemeinsames Steuerdomizil am Familienort haben, und getrennte Wohnsitze der Ehegatten grundsätzlich nur mit Vorsicht und Zurückhaltung anzunehmen sind. Aus Sicht des Gerichts vermag der Angeklagte/Beschwerdeführer im vorliegenden Fall durchaus glaubhaft darzulegen und mit Dokumenten und Bildmaterial zu untermauern, dass er einen wesentlichen Teil der Beziehung mit seiner Lebenspartnerin ebenso in Hongkong sowie sonst im Ausland und auf Reisen gelebt hat. Vorliegend spricht Einiges für getrennte steuerrechtliche Wohnsitze trotz Lebenspartnerschaft. Insbesondere darf nicht unbeachtlich bleiben, dass der Angeklagte/Beschwerdeführer sich (nach Beendigung der Beziehung mit der früheren Lebenspartnerin im Spätsommer

2003 und dem Verkauf seines ½ Miteigentums in .../SH an diese am 7. Oktober 2003) häufig und auch für längere Zeit zu geschäftlichen aber auch privaten Zwecken in Hongkong aufhielt und dort auch engere soziale Beziehungen knüpfte. Es lässt sich insofern nicht einfach von einem bloss vorübergehenden (Ausland-) Aufenthalt sprechen (vgl. dazu Urteil BGer 2C\_678/2013, 2C\_680/2013 vom 28.4.2014 Erw. 2.2). Ein Beleg dafür ist, dass der Angeklagte/Beschwerdeführer von 2003-2006 eine Wohnung auf der ca. 1 Fahrstunde südöstlich der Stadt Hongkong gelegenen Insel Cheung Chau hatte, wo sich in jener Zeitspanne auch sein Wohnsitz befunden habe und er eine zweijährige Ausbildung zum Nei Gong-Lehrer absolvierte (Einsprache, ...; „Two Year Teacher Course in Tian Yan Nei Gong“). Ebenfalls legt der Angeklagte/Beschwerdeführer einen schriftlichen Mietvertrag vom 25. Februar 2005 ins Recht, wonach er eine weitere Wohnung in Cheung Chau/Hongkong angemietet hatte (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Zusätzlich gibt der Angeklagte/Beschwerdeführer an, ab Ende Sommer 2006 bis im Frühjahr 2010 eine Suite von ca. 70 m<sup>2</sup> im Hotel „Warwick“ im Hotel Cheung Chau angemietet zu haben, welche ebenfalls jeweils anderweitig untervermietet worden sei, wenn er längere Zeit nicht in Hongkong gewohnt habe (Einsprache, ...).

Eine Steuerpflicht des Angeklagten/Beschwerdeführers im Kanton Schwyz, Gemeinde .../SZ, erscheint zudem auch nicht aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und/oder einer Geschäftsniederlassung in der Schweiz (bzw. im Kanton) ausgewiesen. Zwar geht aus dem vom Angeklagten/Beschwerdeführer im Steuerbetrugsverfahren der Staatsanwaltschaft eingereichten „Handelsvertretervertrag“ vom 22./25. Juni 2004 (...) und auch der Faxmitteilung „Neue Rechnungsadresse/Postanschrift ... AG“ vom 23. März 2010 (...) eindeutig hervor,

dass der Angeklagte/Beschwerdeführer schon vor der Gründung der ... AG (Eingetragen im Handelsregister des Kantons Schwyz am xx.xx.2010) geschäftlich in der Schweiz als Handelsvertreter tätig war und dabei „die Verrechnung (...) über ... Ltd.“ erfolgte (vgl. Ziff. 19 [Sonstige Bestimmungen] des Handelsvertretervertrags vom 22./25. Juni 2004), bzw. „der Handelsvertretervertrag vom 22. Juni 2004 von der Sitzverlegung (England in die Schweiz) nicht tangiert“ werde und die „... AG (...) ebenso zu 100% mir“ (Angeklagter/Beschwerdeführer) gehöre. Die gegenteiligen Behauptungen des Angeklagten/Beschwerdeführers, wonach er mit der irisch/britischen ... Ltd., an welche die Zahlungen gingen, weder als Gründer, Beteiligungsrechtsinhaber oder Organ irgendetwas zu schaffen gehabt habe (Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...), bzw. er in keinerlei Hinsicht an der „englischen/irischen“ ... Ltd. beteiligt gewesen sei, weder rechtlich als „Aktionär“ oder sonstwie gesellschaftsrechtlich Beteiligter noch wirtschaftlich noch als „nahestehende Person“ (Einsprache, Ziff. II./3.2. S. 24), sind insofern unbehelflich. Das ändert jedoch nichts daran, dass dem Angeklagten/Beschwerdeführer nicht nachgewiesen werden konnte, dass er nach seiner Abmeldung und seinem Wegzug ins Ausland mindestens durch seine Erwerbstätigkeit und seinen Aufenthalt in der Schweiz (bzw. im Kanton) von mehr als 30 Tagen ungeachtet vorübergehender Unterbrechung in der Schweiz (bzw. im Kanton) steuerpflichtig geblieben ist (Steuerstrafverfügung, Ziff. 1.2.4 S. 10 f. u. 1.3.2 S. 12 ff.). Anklägerin/Vorinstanz behaupten jedenfalls nicht mehr, dass die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit als Handelsvertreter für sich genommen eine unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund eines (qualifizierten) steuerrechtlichen Aufenthalts zu begründen vermochte (Einsprache, ...; Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...). Die Tätigkeit führt auch nicht zu einer Geschäftsniederlassung in der Schweiz, solange sich diese nicht in

ständigen körperlichen Anlagen und Einrichtungen entfaltet. Da die Tätigkeit als Handelsvertreter ihrer Natur nach nicht überwiegend von an sich vorhandenen ständigen Anlagen und Einrichtungen aus erbracht wird, sondern dezentral bei diversen Kunden bzw. Abnehmern, kann es nicht darauf ankommen, wo diese Kunden bzw. Abnehmer wohnhaft sind. Wickelt sich die Erwerbstätigkeit nicht in ständigen Anlagen und Einrichtungen ab, sind Einkommen und Vermögen am Hauptsteuerdomizil steuerbar, selbst wenn sich hier keine spezifischen Einrichtungen befinden (vgl. BGer Urteil 2C\_461/2015 und 2C\_462/2015 vom 12.4.2016 Erw. 3.2 mit weiteren Hinweisen, publiziert auch in: StPS 2016, S. 4 ff.).

Letztlich können in Bezug auf den steuerrechtlichen Wohnsitz und/oder steuerrechtlichen Aufenthalt des Angeklagten/Beschwerdeführers auch keine eindeutigen Schlüsse gezogen werden aus dem von der kantonalen Steuerverwaltung (aufgrund von Bescheinigungen und Auskünften von Drittpersonen zu Telefonverbindungen, Helikopter-Flügen, ärztlichen Behandlungen, Einzahlungen/Auszahlungen/Bankomatbezügen, Flugreisen) erstellten „Bewegungsraster“ (Steuerstrafverfügung, Ziff. 1.3.3. Bst. f; Einspracheentscheid Erw. 6.2.2. S. 11 f.). Gemäss „Bewegungsraster“ ergeben sich vielmehr zahlreiche Aufenthalte an diversen verschiedenen Orten in der Schweiz. Insbesondere kann daraus kein bestimmter steuerrechtlicher Wohnsitz des Angeklagten/Beschwerdeführers innerhalb der Schweiz (bzw. im Kanton) abgeleitet werden (Einsprache, ... [Hongkonger Mobile-Telefonnummer] u. ... [zahlreiche und regelmässige Aufenthalte]). Dasselbe gilt unter den gegebenen Umständen auch für die Tatsache, dass der Angeklagte/Beschwerdeführer diverse Motorfahrzeuge in der Schweiz stationiert behielt (Einsprache, ...;

Beschwerde/Gesuch um gerichtliche Beurteilung, ...) und seine schweizerische Krankenversicherung fortbestehen liess (Einsprache, ...).

Immerhin lässt sich festhalten, dass der Angeklagte/Beschwerdeführer sich des „Problems“ einer allfälligen Steuerpflicht in der Schweiz offenbar nicht gänzlich unbewusst gewesen zu sein scheint (Einsprache, ... f.; Plädoyer, ...), war er doch jedenfalls darum bemüht, die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den Steuerbehörden nicht vollständig und wahrheitsgemäss offenzulegen bzw. ein Steuerdomizil mit Arbeitsort im Ausland (in Hongkong) vorzugeben. Nur so lässt sich erklären (Einsprache, ...), weshalb der Angeklagte/Beschwerdeführer (aufgrund seiner sekundären Steuerpflicht wegen des Erwerbs einer Immobilie in .../GL „...“ [Erworben am xx.xx.2001]) in den Steuererklärungen gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung Glarus neben Hongkong als seinen steuerrechtlichen Wohnsitz jeweils unwahre Angaben zu seinem Beruf („Pilot“) und seiner Tätigkeit („unselbständige Tätigkeit“) machte, und dazu auch ein frei erfundenes „Lohneinkommen“ sowie auch nur ein unvollständiges Vermögen deklarierte (vgl. Steuerstrafverfügung, Ziff. 1.2. S. 5 f. u. Ziff. 1.3.4 S. 24), und diese Angaben selbst auf Auflage der kantonalen Steuerverwaltung Glarus für die Überprüfung der Steuererklärung 2009 durch seinen damaligen Steuervertreter/Treuhänder bestätigen liess (vgl. Steuerakten, ...: „Gemäss Angaben von Herr ... existiert kein Lohnausweis im Fernost. Das deklarierte Lohneinkommen von SFr. 45'000.00 entspricht der Wirklichkeit.“). Der Beruf als „Kaufmann“ wurde entgegen der Behauptung des Angeklagten/Beschwerdeführers in den betreffenden Steuererklärungen nie erwähnt. Ebenso wenig wurde auf irgendwelche Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder sonstiges entsprechendes Lohneinkommen im Zusammenhang mit den vorliegend behaupteten



„in Hongkong bzw. von dort aus betriebenen geschäftlichen Aktivitäten“ hingewiesen.

2.3.6 Für das Steuerhinterziehungsverfahren als Strafverfahren gilt die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Als Beweislastregel bedeutet die Unschuldsvermutung, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Im Zweifelsfall ist zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden (vgl. Urteil BGer 2C\_1157/2016, 2C\_1158/2016 vom 2.11.2017 Erw. 4.2.1.).

Aus der Unschuldsvermutung und dem darin enthaltenen Grundsatz „in dubio pro reo“ ergibt sich im Sinne einer Beweiswürdigungsregel, dass den Steuerstrafen keine Sachverhaltselemente zugrunde gelegt werden dürfen, über deren Verwirklichung bei objektiver Würdigung der gesamten Beweislage Zweifel bestehen oder die nur als wahrscheinlich gelten (vgl. Urteil BGer 2C\_362/2018 vom 19.6.2019 Erw. 3.5). Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Der Grundsatz ist jedoch verletzt, wenn das Gericht an der Schuld hätte zweifeln müssen (vgl. Urteil BGer 6B\_2012/2019 vom 15.5.2019 Erw. 1.3.2.).

Im vorliegenden Fall kommt das Gericht zum Schluss, dass bei objektiver Würdigung der gesamten Beweislage Zweifel an der Steuerpflicht des Angeklagten/Beschwerdeführers aufgrund eines steuerrechtlichen Wohnsitzes und/oder eines qualifizierten Aufenthalts in der Schweiz (bzw. im Kanton) bestehen. Insbesondere scheint ein steuerrechtlicher Wohnsitz oder qualifizierter Aufenthalt des Angeklagten/Beschwerde-

führers im Kanton Schwyz, Gemeinde .../SZ, nicht mit dem erforderlichen Beweismass des Vollbeweises bzw. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Das bedeutet, dass der Angeklagte/Beschwerdeführer in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ vom Vorwurf der Steuerhinterziehung freizusprechen ist.

3.1 Art. 30 Abs. 3 BV (gilt für alle gerichtlichen Verfahren) verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit. Diese erlaubt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz der gerichtlichen Verfahren. Damit dient sie einerseits dem Schutz der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Andererseits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt. Im Ausmass der garantierten Justizöffentlichkeit bilden Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV (zum Ganzen: BGE 143 I 194 Erw. 3.1 S. 197 f.; BGE 139 I 129 Erw. 3.3 S. 133 f.; je mit Hinweisen).

3.2 Öffentliche Urteilsverkündung bedeutet primär, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertretern verkündet wird. Darüber hinaus dienen weitere Formen der Bekanntmachung dem Verkündungsgebot, wie etwa öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet. Sie sind im Einzelnen anhand von Sinn und Zweck des Verkündungsgebots daraufhin zu beurteilen, ob sie die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile erlauben (BGE 139 I 129 Erw. 3.3 S. 134 mit Hinweisen; Urteil BGer 1C\_497/2018 vom 22.1.2020 Erw. 2.2). Das Prinzip der Justizöffentlichkeit setzt kein besonderes schutzwürdiges Informationsinteresse voraus. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen gilt jedoch nicht absolut. Er wird begrenzt durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen und öffentlichen Interessen. Sein Umfang ist im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu bestimmen. Zu wahren ist insbesondere der Persönlichkeitsschutz der Prozessparteien. Daraus folgt, dass die Kenntnisnahme von Urteilen unter dem Vorbehalt der Anonymisierung steht (vgl. zum Ganzen BGE 139 I 129 Erw. 3.6 S. 136 f.; Urteil BGer 1C\_497/2018 vom 22.1.2020 Erw. 2.2 mit Hinweisen). Im Übrigen ist es jedoch Bund und Kantonen unbenommen, eine Kommunikationspolitik einzuführen, die über die genannten verfassungsrechtlichen Verpflichtungen hinausgeht (vgl. Urteil BGer 1C\_290/2015 vom 15.10.2015 Erw. 3.4.2). Die Praxis der Behörden der verschiedenen Kantone hinsichtlich des Zugangs zur Rechtsprechung ist daher sehr unterschiedlich (vgl. Urteil BGer 1C\_394/2018 vom 7.6.2019 Erw. 4.3).

3.3 Das Verwaltungsgericht pflegt seine Entscheide/Urteile durch Bekanntgabe über das Internet in anonymisierter Form öffentlich zugäng-

lich zu machen. Das vorliegende Urteil fällt in den Anwendungsbereich von Art. 30 Abs. 3 BV. Es ist daher von einem grundsätzlichen Verkündungsgebot auszugehen. Die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Urteil mit Sachverhalt, rechtlichen Erwägungen und Dispositiv. Eingeschlossen ist auch der Spruchkörper (BGE 139 I 129 Erw. 3.6 S. 136). Einem berechtigten Interesse des Angeklagten/Beschwerdeführers am Persönlichkeits- und Datenschutz kann mit der Anonymisierung des Urteils hinreichend Rechnung getragen werden (BGE 133 I 106 Erw. 8.3 S. 109). Dafür, dass im vorliegenden Fall von dieser Praxis abzuweichen wäre, indem lediglich das Urteilsdispositiv auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Öffentlichkeit aufgelegt wird (vgl. Antrag zu Ziff. 2 des Schreibens des Rechtsvertreters vom 11.12.2019), besteht für das Verwaltungsgericht kein Grund.